

Gemeinsame Stellungnahme zur nationalen Umsetzung des Artikels 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1739

Berlin, 12.10.2026

Seite 1 | 3

1. Einleitung

Der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV) und die Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e. V. (UNIKA) bedanken sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Konsultation zur Umsetzung des Artikels 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation, GMO) in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1739 zu äußern.

Die Kartoffelverbände DKHV und UNIKA halten es für **grundsätzlich erforderlich**, bei der nationalen Umsetzung für Kartoffellieferungen von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstaben d und e Gebrauch zu machen.

2. Ausnahme nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstabe d

Artikel 168 Absatz 6 Buchstabe d eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse von der Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge auszunehmen, wenn diese saisonalen Angebots- oder Nachfrageschwankungen unterliegen oder leicht verderblich sind.

Diese Voraussetzungen treffen auf Lieferungen von Kartoffeln zu. Der Kartoffelsektor ist durch saisonale Produktions- und Vermarktungszyklen sowie witterungsbedingte Ertrags- und Qualitätsschwankungen geprägt. Mengen, Qualitäten und Vermarktungszeiträume müssen häufig kurzfristig an die tatsächlichen Ernte-, Lager- und Marktbedingungen angepasst werden.

Diese Besonderheiten erfordern flexible Vertrags- und Lieferbeziehungen und sprechen für eine Ausnahme nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstabe d.

3. Ausnahme nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstabe e

Artikel 168 Absatz 6 Buchstabe e sieht Ausnahmen für Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor, die traditionellen oder üblichen Verkaufspraktiken unterliegen.

Der Kartoffelhandel verfügt mit den RUCIP-Bedingungen (Règles et Usages du Commerce Intereuropéen des Pommes de Terre) über ein seit 1965 europaweit anerkanntes Vertrags- und Schiedsregelwerk, das von den Organisationen der europäischen Kartoffelwirtschaft getragen und fortentwickelt wird (weitere Informationen unter [RUCIP](#)). Die bestehenden Handels- und Vertragspraktiken gewährleisten bereits heute transparente und verlässliche Geschäftsbeziehungen. RUCIP schafft klare Regeln für Vertragsabschluss, Qualität, Lieferung, Abrechnung und Streitbeilegung. Auch die Preisbildung und die Weitergabe von Preisveränderungen können über die bestehenden Handels- und Vertragsmechanismen sachgerecht abgebildet werden.

Ergänzend gilt im deutschen Kartoffelhandel seit 1956 die Berliner Vereinbarung sowohl als anerkannte Handelsbräuche als auch als in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Vertragsbedingungen. Sie besitzt auch eine eigene Branchenschiedsgerichtsbarkeit. Die Berliner Vereinbarung bildet eine wichtige Grundlage für die nationale Vermarktung von Kartoffeln und konkretisiert die im Kartoffelhandel üblichen Vertrags- und Geschäftsabläufe. So enthält das Regelwerk beispielweise Vorgaben zu Erfüllungsort und -zeit, Mengen, Zahlungen und Verjährung. Darüber hinaus gelten diese Geschäftsbedingungen nicht nur für den Speisekartoffelbereich, sondern auch für Veredlungskartoffeln, Pflanz- und Industriekartoffeln sowie für den Futterbereich.

Diese Regelwerke gehen über reine Handelsbräuche hinaus und stellen ein von der europäischen Kartoffelwirtschaft getragenes, spezialisiertes Vertrags- und Schiedsregelwerk dar. Sie gewährleisten seit Jahrzehnten transparente, ausgewogene, rechtssichere und vorhersehbare Vertragsbeziehungen und werden von Erzeugern, Händlern und Abnehmern gleichermaßen anerkannt.

Sie stellen damit etablierte und allgemein anerkannte Verkaufspraktiken im Sinne des Artikels 168 Absatz 6 Buchstabe e dar.

Gleichzeitig ermöglichen die bestehenden Regelwerke die notwendige Anpassung an die besonderen Bedingungen des Kartoffelmarktes. Gerade während der Vermarktungssaison können sich Mengen, Qualitäten, Lieferzeiträume und Preise aufgrund der tatsächlichen Ernte- und Lagerbedingungen sowie der Nachfrage kurzfristig verändern. Lieferentscheidungen müssen teilweise innerhalb sehr kurzer Zeit getroffen und umgesetzt werden. Die etablierten Handelsabläufe ermöglichen es den Marktteilnehmern, auf solche Veränderungen flexibel zu reagieren und die jeweils relevanten Vereinbarungen praxisgerecht zu dokumentieren.

Eine verpflichtende allgemeine Anwendung der neuen Vorgaben würde diese etablierten Abläufe erheblich formalisieren, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Nutzen für Transparenz, Vorhersehbarkeit oder Rechtssicherheit zu schaffen. Aus Sicht von DKHV und UNIKA wäre eine solche allgemeine Verpflichtung, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden branchenspezifischen Regelwerke, nicht angemessen und verhältnismäßig.

4. Keine zusätzlichen gesetzlichen Vertragsanforderungen erforderlich

Die in Artikel 168 vorgesehenen Anforderungen an schriftliche Verträge und Vertragsangebote sollen die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Vertragsbeziehungen stärken. Diese Ziele werden im Kartoffel-sektor bereits seit Jahrzehnten durch etablierte Handels- und Vertragspraktiken erreicht.

Kartoffeln werden über unterschiedliche Vermarktungswege, etwa vom landwirtschaftlichen Betrieb über Erzeugerorganisationen und den Kartoffelhandel bis zum Lebensmitteleinzelhandel, vermarktet. Je nach Vermarktungsweg unterscheiden sich Mengen, Qualitäten, Lieferzeiträume und Vertragslaufzeiten. Gerade während der Vermarktungssaison können sich diese Parameter aufgrund der tatsächlichen Ernte- und Lagerbedingungen sowie der Nachfrage kurzfristig verändern.

So kann beispielsweise eine ursprünglich vereinbarte Liefermenge aufgrund der tatsächlichen Erntemenge, der Qualität der Ware oder einer veränderten Nachfrage angepasst werden. Solche Anpassungen werden zwischen den Beteiligten praxisgerecht abgestimmt und dokumentiert.

Für Lieferungen von Kartoffeln, die nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstaben d und e von der Verpflichtung zu schriftlichen Verträgen ausgenommen werden, greifen auch die damit verbundenen Anforderungen nach Artikel 168 Absatz 4 nicht. Dies betrifft insbesondere die bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als zwölf Monaten vorgesehene Revisionsklausel.

Den Vertragsparteien muss es unbenommen bleiben, entsprechende Regelungen freiwillig und nach ihren jeweiligen Bedürfnissen zu vereinbaren. Eine freiwillige Lösung sollte jedoch nicht inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen und dadurch faktisch zu einer zusätzlichen Verpflichtung werden.

Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss schriftlicher Verträge und zu den damit verbundenen formalen und inhaltlichen Anforderungen würde daher keinen erkennbaren Mehrwert schaffen, sondern zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Gerade in Zeiten hektischer Marktverhältnisse, die beim Handel mit Agrarprodukten immer wieder unvorhersehbar auftreten, muss zur Sicherstellung der Lieferketten von Erzeuger über Handel bis zum Verarbeiter und Verbraucher immer wieder sehr rasch auf Marktveränderungen reagiert werden. Dies kann dazu führen, dass Lieferentscheidungen zunächst mündlich getroffen werden. Auch hierfür sehen RUCIP und die Berliner Vereinbarung eine schriftliche Bestätigung vor. So bleiben schnelle und flexible Geschäftsabschlüsse möglich, ohne auf eine nachvollziehbare Dokumentation zu verzichten.

5. Fazit

Mit Artikel 168 Absatz 6 hat der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, sektorale Besonderheiten bei der Umsetzung der Vorschriften über schriftliche Verträge zu berücksichtigen.

Der Kartoffelsektor erfüllt nach unserer Auffassung die Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstaben d und e.

Lieferungen von Kartoffeln unterliegen saisonalen Angebots- und Nachfrageschwankungen. Gleichzeitig bestehen mit den RUCIP-Bedingungen und der Berliner Vereinbarung seit Jahrzehnten etablierte und anerkannte Handels- und Vertragspraktiken. Die mit Artikel 168 verfolgten Ziele von Transparenz, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Vertragsbeziehungen werden dadurch bereits heute weitgehend gewährleistet.

Die Kartoffelverbände DKHV und UNIKA bitten das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat daher, bei der nationalen Umsetzung des Artikels 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1739 für Lieferungen von Kartoffeln von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 168 Absatz 6 Buchstaben d und e Gebrauch zu machen.

Über den DKHV e.V.

Der Deutsche Kartoffelhandelsverband e. V. (DKHV) mit Sitz in Berlin vertritt als unabhängiger Wirtschaftsverband die Interessen von rund 150 Kartoffelhandels-, Schäl- und Abpackunternehmen in Deutschland gegenüber Regierungen, Parlamenten, Verbänden und der Öffentlichkeit.

Über die UNIKA e.V.

Die Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e. V. (UNIKA) vereinigt als Dachverband der deutschen Kartoffelbranche alle Stufen der Wertschöpfungskette Kartoffeln, von der Züchtung, Pflanzguterzeugung und Vermehrung über die Primärproduktion und den Abpackhandel bis hin zu vor- und nachgelagerten Bereichen.